

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die aviäre Influenza (Geflügelpest)
(14/2021)**

Aufgrund §§ 13 und 44 Geflügelpest-Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die mit meinen tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügungen 10/2021 vom 28.04.2021, 11/2021 vom 06.05.2021 und 12/2021 vom 10.05.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen hebe ich auf, da die Geflügelpest erloschen ist.
2. Ich hebe meine tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die aviäre Influenza vom 12.11.2020 für die Gebietskulisse des Beobachtungsgebietes auf.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.06.2021 in Kraft.

Meppen, 07.06.2021



Burgdorf

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung